Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 K-LWKG Auslagen für die landwirtschaftliche Berufsvertretung

K-LWKG - Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Auslagen der Landwirtschaftskammer (Aufwandsentschädigung des Präsidenten und der Vizepräsidenten), Vergütung der Barauslagen, Bezüge und Ruhegenüsse für Angestellte, Reisekosten und Kanzleierfordernisse, soweit sie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung dienen, werden gedeckt durch

a) Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen,

b) allfällige andere Zuschüsse, die nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Förderung der Landwirtschaft bestimmt sind,

c) Kostenbeiträge für bestimmte Tätigkeiten und Verrichtungen der Landwirtschaftskammer,

d) Kammerbeiträge, die zu entrichten sind als

1. Kammerumlage gemäß § 32,

2. Beiträge der Kammerzugehörigen nach den §§ 33, 34 und 35.

In Kraft seit 05.12.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at